



CH-3003 Bern, BAFU, WG

Herrn  
Dr. Christian von Wartburg  
Schweizer Delegation – Der Oberrheinrat  
Kanton BS Parlamentsdienst  
4001 Basel

Referenz/Aktenzeichen: Q482-0075  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: WG  
Sachbearbeiter/in: WG  
Bern, 6. Dezember 2017

## **Schreiben betreffend trinationaler Bekämpfung invasiver Arten**

Sehr geehrter Herr von Wartburg

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2017 kann ich aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt BAFU folgendes antworten:

Betreffend invasive gebietsfremde Arten ist zu unterscheiden, welches Schutzgut durch die jeweilige Art gefährdet wird und in welchem Zuständigkeitsbereich die entsprechende Art geregelt ist. Das in Ihrem Schreiben genannte Beispiel der Amerikanischen Rebzikade als Überträgerin der Goldgelben Vergilbung gefährdet das Schutzgut 'Pflanzenproduktion' (vgl. Agroscope Merkblatt Nr. 42 / 2016) und fällt deshalb in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW. Im Bereich Pflanzenschutz besteht das Agrarabkommen<sup>1</sup> zwischen der Schweiz und der EU. Diesbezügliche Fragen (Regelungsinhalte, Schutzzonen, Handelshemmnisse) sind direkt ans BLW zu richten.

Invasive gebietsfremde Arten, welche nicht in einer Spezialregelung geregelt sind, fallen unter das Umweltschutzgesetz und somit in den Zuständigkeitsbereich des BAFU. Für diese Arten besteht kein verbindliches Abkommen zwischen der EU und der Schweiz. Mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurden für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung EU-weit anzuwendende Regelungen festgelegt. Darüber hinaus können EU-Mitgliedsstaaten für weitere Arten eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erstellen. Für die Schweiz sind diese Regelungen nicht bindend, der Bundesrat hat jedoch in seiner Strategie zu invasiven

<sup>1</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/international/institutionen/europaeische-union-eu/agrarabkommen.html>

gebietsfremden Arten<sup>2</sup> bekräftigt, dass im Rahmen der Anpassungen des Schweizer Rechts zu invasiven gebietsfremden Arten darauf geachtet wird, dass die Schweiz nicht zu einer Eintrittspforte für Arten wird, die EU-weit geregelt sind.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Hans Romang  
Abteilungschef

Kopie an:

- SCF, ROH, SG, WG

---

<sup>2</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/erhaltung-und-foerderung-von-arten/invasive-gebietsfremde-arten.html>